

Anfrage an die LASI AG 3: Corona und Durchführung von Prüfungen, Audits u.ä.

Anfrage des VdTÜV vom 16.03.2020

Sehr geehrter Herr Pemp,

im Zusammenhang mit den weltweiten Entwicklungen rund um das Corona-Virus treten für die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) und Prüfstellen nach RohrFLtgV immer mehr Probleme auf bzw. werden in absehbarer Zeit auftreten, die mit eingeschränkten Möglichkeiten für ihre jeweilige Tätigkeit in Verbindung stehen. Insbesondere sind hier genannt:

- Vor-Ort-Audits/Prüfungen bei Firmen, die aufgrund von Maßnahmen der Behörden nicht besucht werden dürfen oder können
- Tätigkeiten der Stellen, wenn Mitarbeiter der Stellen unter Quarantäne stehen
- Fürsorgepflicht der Stellen gegenüber Mitarbeitern und damit verbundenen z. B. Reisebeschränkungen

Die Mitglieder des VdTÜV, aber auch andere Organisationen mit den o. a. Stellen sind Ihnen sehr dankbar, wenn sie zu den o.g. Punkten eine Stellungnahme der LASI AG 3 erhalten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Taurus

VdTÜV Verband der TÜV e.V.

Leiterin Geschäftsbereich Industrie und Anlagentechnik

Im Folgenden finden Sie die nicht abgestimmte Auffassung von Herrn Pemp, Leiter der LASI AG 3, eine Abstimmung innerhalb der LASI AG 3 wurde begonnen:

„Die Fallkonstellationen bewerte ich wie folgt;

- Vor-Ort-Audits/Prüfungen bei Firmen, die aufgrund von Maßnahmen der Behörden nicht besucht werden dürfen oder können

Es besteht tatsächliche Unmöglichkeit. Der Betrieb der Anlage kann, soweit keine Mängel offenbar werden weiter erfolgen. Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nach zu holen.

- Tätigkeiten der Stellen, wenn Mitarbeiter der Stellen unter Quarantäne stehen
- Fürsorgepflicht der Stellen gegenüber Mitarbeitern und damit verbundenen z. B. Reisebeschränkungen

In diesen beiden Fällen ist im Einzelfall abzuwägen. Die Fürsorge ist zu begründen (z.B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe). Ebenso die Entscheidung, welche Prüfungen verschoben werden. Wird nach dieser Prüfung auch hier im Ergebnis eine tatsächliche Unmöglichkeit festgestellt, so gilt auch hier, dass der Betrieb der Anlage, soweit keine Mängel offenbar werden weiter erfolgen kann. Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nach zu holen.

- Müssen die ZÜS das dokumentieren, wenn ja, wie und wo?

Ja, eine Dokumentation ist erforderlich. Ich rege an entsprechende Vermerke zu fertigen und elektronisch oder in Papier vor zu halten.

- Müssen die Behörden über nicht stattfindende Prüfungen informiert werden, es werden hierdurch ja auch die roten Ampeln ansteigen.

Aktiv nicht. Mir erscheint es jedoch sinnvoll den Arbeitgebern und gleichgestellten (Betreibern) die Nichtdurchführung der Prüfung formlos schriftlich mitzuteilen. Dieses Papier kann dann ggf. der Behörde vorgelegt werden. Zu gegebener Zeit wäre zu prüfen ob eine neue Prüffristfestsetzung durch die ZÜS erfolgen kann.